



An alle
Direktionen, Abteilungen und Stabsstellen
MTDG Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter
MTDG Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter
Akademien und Schulen
V-KMB
Personalvertretung

Direktion der Teilunternehmung

T: +43 1 40400-12030

E: post_akh_dtu@akhwien.at

Dipl.-Ing. Herwig Wetzlinger
Direktor

Wien, 12.3.2019

AKH/R/15/2019

Vereinbarung betreffend Umkleidezeiten

Dienstanweisung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Abteilung Personal der Direktion der Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus veröffentlicht hiermit bezugnehmend auf die Dienstanweisung der Generaldirektion des KAV GED-DA/3/2019/2019/P/JF (AKH-E/3/2019) die Vereinbarung betreffend Umkleidezeiten, welche mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen Herr Paul Kiegerl, BA MA unter der DW 13540 zur Verfügung.

Diese Dienstanweisung ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen.


Fachreferentin:
Mag. a (FH) Schreitl, MSc
DW 12110

Mit freundlichen Grüßen


Dipl.-Ing. Herwig Wetzlinger
Direktor der Teilunternehmung AKH



Vereinbarung

abgeschlossen zwischen dem Direktor der TU AKH, Dipl.Ing. Herwig Wetzlinger einerseits
und
dem Dienststellenausschuss am AKH Wien, vertreten durch den Vorsitzenden OPfl Wolfgang
Hofer, andererseits

Wien, 28.02.2019

Umkleidezeiten

Auf Grundlage der Rahmenvereinbarung vom 9.1.2019, abgeschlossen zwischen dem VB Personal und der HG II, wird zwischen der Direktion der TU AKH einerseits und dem Dienststellenausschuss des AKH andererseits folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Einleitend wird übereinstimmend festgehalten, dass Umziehzeiten generell an das Dienstende anzuhängen sind. Ein Verlassen des AKH ist erst **nach Dienstschluss zulässig**, wobei darauf hingewiesen wird, dass das Umkleiden im AKH zu erfolgen hat. Ein Betreten und Verlassen der Dienststelle in Bereichskleidung ist untersagt.

Zu Punkt 1a. Berufsgruppen bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die bzw. denen keine zusätzliche Arbeitszeit als Umkleidezeit zu gewähren ist.

Dieser Punkt wird für das AKH vollinhaltlich übernommen

Zu Punkt 1b. Berufsgruppen bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die seitens der Dienststelle innerhalb der bestehenden regulären Arbeitszeit organisatorisch ein Umkleiden zu gewährleisten ist

Dieser Punkt wird für das AKH grundsätzlich vollinhaltlich übernommen. Bereiche von VKA, wo kein Rund-um-die-Uhr-Betrieb eingerichtet ist aber dennoch das Umziehen innerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist, sind von dieser Vereinbarung

so lange ausgenommen, bis eine diesbezügliche Entscheidung der KAV-GED vorliegt. Es erfolgt dann eine Nachverrechnung.

Sollte es aus betrieblichen Gründen erforderlich sein den Dienst zu verlängern, ist die Umkleidezeit als Mehrdienstleistung an das Dienstende anzuhängen. Im Fall angeordneter Überstunden verlängert sich die Überstunde um die Umziehzeit.

Zu Punkt 2. Berufsgruppen bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die bzw. denen zusätzliche Arbeitszeit als Umkleidezeit zu gewähren ist

Generell gilt, dass die Dienstzeit inkl. Umkleidezeit 13 Stunden nicht überschreiten darf. Dies bedeutet, dass bestehende 13-Stunden-Dienste per 1.4.2019 umgestellt werden.

Für die Dauer der Umkleidezeiten gem. Punkt 1b und 2 wird festgelegt, dass MitarbeiterInnen (unabhängig von der Berufsgruppe), die sich aus organisatorischen Gründen zweimal umziehen müssen 15 Minuten, alle übrigen MitarbeiterInnen 10 Minuten Umkleidezeit erhalten.

Jene Bereiche, in denen die Umkleidezeit als zusätzliche Arbeitszeit zu gewähren ist, legen die Fachdirektionen nach interner Abklärung laut Rahmenvereinbarung vom 9.1.2019 fest und übermitteln diese an die Abteilung Personal, damit die Programmierung im Dienstplanprogramm erfolgen kann.

Übergabezeiten werden aufgrund der vereinbarten Umkleidezeiten nicht reduziert.

Der Direktor der TU AKH
Dipl.-Ing. Herwig Wetzlinger

04. März 2019
Dipl. Ing. Herwig Wetzlinger

Der Vorsitzende des Dienststellenausschusses

OPfl. Wolfgang Hofer